

handelt sich eben jetzt *de lege condenda*, und hat man sich einmal über den anzunehmenden Grundsatz vereinigt, so weiß ein Jeder, wonach er sich zu richten und woran er sich zu halten hat. Das Französische Gesetz entscheidet meines Erachtens die Frage gar nicht; ich habe den Art. 33. sehr oft gelesen, und er hat mir demungeachtet nicht klar werden wollen. Es heißt in demselben: *Les associés ne sont passibles que de la perte du montant de leur intérêt dans la société. Was ist denn aber le montant de mon intérêt? der Betrag, mit welchem ich mich bei der Gesellschaft interessire? Sind dies die 80 Thlr., die ich bereits baar eingezahlt, oder die 100 Thlr., die ich gezeichnet habe? Bin ich mit 80 Thlr. oder mit 100 Thlr. bei der Gesellschaft interessiert? Diese Bestimmung des Französischen Gesetzbuchs hat mich am allermeisten unsicher gemacht, und es hat mir gerade darum eine genaue und bestimmte Beantwortung durch das Gesetz am meisten nothwendig geschienen. Uebrigens, dünkte ich, thäte der Actionair, wenn der Verein banquerot wird, doch wirklich genug, wenn er 80 Thlr. ohne alle Zinsen, ohne alle Entschädigung verliert; soll er dann nicht einmal das Recht haben, seine Actie aufzugeben, soll er die übrigen 20 Thlr. auch noch verlieren? Noch bemerkte der Königl. Herr Commissair, ein Actienkapital könne kein Rechts-Subjekt sein. Theoretisch will ich das dahin gestellt sein lassen; allein erwähnen muß ich doch, daß eine *haereditas jacens* oder eine Concurssmasse doch auch moralische Personen, mithin Rechtssubjekte sein können, obgleich man noch nicht weiß, wem die *haereditas* künftig zufallen, an wen die Concurssmasse künftig wird vertheilt werden. Warum sollte nicht auch ein Actienkapital Rechte und Verbindlichkeiten haben; warum sollte es nicht auch als ein Rechtssubjekt angesehen werden können? — Sollte man bestimmen, daß der Actionair für den ganzen Betrag, den er gezeichnet hat, haften sollte, so stelle ich dem entgegen, daß diese Bestimmung ganz unausführbar sein, und daß sie sehr ungleich wirken würde; denn immer würden nur Diejenigen gehalten werden können, die man gerade bekommen könnte, und das würden meistens die Inländer sein, dagegen die Ausländer frei ausgehen würden; wer nicht da und nicht zu erlangen wäre, würde auch Nichts bezahlen, denn die Gläubiger und der Verein kennen die meisten Actieninhaber gar nicht. Ich sehe ferner in dem Vorschlage der Deputation auch durchaus keine Unbilligkeit gegen die Gläubiger; denn jeder Dritte weiß, wie viel auf die Actien eingezahlt ist, er kennt die Direktoren und weiß, ob das Unternehmen ein solches ist, welchem man Zutrauen schenken darf; auch kann er sich für das, was er leistet, baar bezahlen lassen. Aus allen diesen Gründen kann ich der geehrten Kammer den Beitritt zur §. 4. nur anrathen und würde, wenn derselbe nicht beliebt würde, nur die Annahme der §. 4 b. beantragen.*

Staatsminister v. Könnert: Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß die Regierung auf den Fall, wenn §. 4., wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, nicht angenommen werden sollte, die Regierung sie mit der vorhin vorgeschlagenen Modifikation selbst vorschlagen würde. Ich sollte wohl glauben, daß dadurch alle Bedenken der Deputation würden

gehoben werden, weil die Regierung nicht im Sinne hat, den Actienvereinen, deren Actien au porteur gestellt sind, und wo die Statuten etwas Anderes besagen, eine weitere Verpflichtung aufzulegen. Nur die Präsumtion kann man nicht dafür aussprechen. Es ist nicht möglich, sie nach den einzelnen Gattungen der Actienvereine auszusprechen, und bedenklich, einen Satz auszusprechen, der dem allgemeinen Satze entgegensteht, daß Jeder seine übernommene Verpflichtung erfüllen muß. Steht in den Statuten etwas Anderes, so hat er gar nicht die Verbindlichkeit übernommen, und es streitet dann nicht mit den Rechtsprinzipien. Es würde dann heißen: „Der Verlust jedes einzelnen Mitgliedes eines bestätigten Actienvereins kann sich, wenn in den Statuten desselben nicht ein Andres bestimmt worden, nicht höher belaufen, als die Summe, für welche sich dasselbe gegen die Gesellschaft besonders verpflichtet hat.“ —

Abg. D. v. Mayer: Nach dieser neuen Fassung der Paragraphe wünsche ich meine Meinung darüber kurz äußern zu dürfen.

Präsident: Die Diskussion würde sich aber nur über diesen Gegenstand erstrecken können.

Abg. D. v. Mayer: Ich würde dieser neuen Fassung der Paragraphe gern beitreten, wenn ich nur die Ausnahme herausfinden könnte, welche der Hr. Staatsminister hineinlegt. Es folgt daraus wohl, daß in den Statuten bestimmt sein kann, daß sich der Verlust höher belaufen könne, als der Nominalbetrag lautet, aber nicht, daß er sich niedriger belaufen könne. Das scheint in den Worten um so weniger zu liegen, als das gerade Gegentheil von „nicht höher“ nur allein „höher“ ist, keinesweges aber „niedriger.“ Es würde also eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze erfordern, daß in den Statuten festgesetzt werden kann, daß der Verlust eines Actionairs sich auch niedriger, d. h. nicht weiter belaufen könne, als die Summe beträgt, welche er bereits eingezahlt.

Staatsminister v. Könnert: Wenn es heißt: „nicht höher, als für welche er gegen den Verein sich besonders verpflichtet hat,“ so schließt dies nicht aus, daß der Verlust sich auch nur auf eine geringere Summe belaufen kann. Die Regierung legt keinen andern Sinn hinein.

Abg. v. Dieskau: Ich muß mich gegen die Fassung, wie sie der Hr. Staatsminister vorgeschlagen hat, erklären, weil darin kein Prinzip festgestellt, sondern nur Etwas vorgeschlagen worden ist, was ohnehin Sache des Vertrags und der freien Vereinigung ist.

Abg. Sachse: Ich finde durch den Vorschlag des Hrn. Staatsministers die Zweideutigkeit, welche in der Fassung der Deputation liegt, völlig beseitigt und stimme für solchen.

Abg. v. Thielau: Mir scheint es allerdings bedenklich, den Vorschlag der Staatsregierung anzunehmen. Ich glaube, daß die Fassung, wie sie die I. Deputation unserer Kammer vorgeschlagen hat, und worüber schon so viel gesprochen worden, nicht ganz genügend sei. Ich glaube aber dennoch, daß die Kammer werde bei dieser Fassung ihrer Deputation stehen bleibt